

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Werbeagenturen, Werbeberater, PR-Agenturen und Anzeigenexpeditionen

Teil I Gegenstand des Versicherungsschutzes

1. Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) und den nachfolgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus allen seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.
2. Mitversichert sind Vermögensschäden des Versicherungsnehmers durch fahrlässige Berufsversehen seiner Mitarbeiter aus den genannten Tätigkeiten, wenn
 - a) Streuungs- und Herstellungsaufträge für Dritte auftragsgemäß im eigenen Namen weitergegeben werden und der Versicherungsnehmer die an das Streuungsunternehmen (z. B. Zeitung, Zeitschrift, Film, Funk, Fernsehen, Anschlagstellen, Internet) oder den Hersteller verauslagten Kosten als Folge eines Fehlers von seinem Auftraggeber nicht ersetzt verlangen kann (Eigenschaden);
 - b) der Auftraggeber die Beseitigung von Mängeln eines fertig gestellten Erzeugnisses durch Nachbesserung verlangt und dem Versicherungsnehmer hierdurch Kosten entstehen, die er nicht erstattet verlangen kann. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer das Erzeugnis selbst hergestellt hat.
3. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Organe, Angestellten und freien Mitarbeiter des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten ist in gleichem Umfang mitversichert. Bei den freien Mitarbeitern nur, wenn die Tätigkeit ausschließlich für den Versicherungsnehmer erfolgt und über eine anderweitige Versicherung keine Leistung erlangt werden kann.
4. Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2 erstreckt sich auch auf den Inhaber.
5. Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines durch eine Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze unmittelbar verursachten Vermögensschadens von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird.
6. Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts sind mitversichert.
7. Das versehentliche Löschen oder Blockieren und Verändern von Daten und Systemdateien Dritter durch Programmfehler, Fehlbedienung oder durch fehlerhafte Anleitung durch den Versicherungsnehmer wird als Vermögensschaden behandelt und ist mitversichert.
8. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch „Viren“, sonstige Sabotageprogramme sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter aus Daten bei der Internetbenutzung (z. B. Informationspiraterie) verursacht oder mitverursacht werden.
Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist es jedoch, dass der Versicherungsnehmer sein System und weitergehende Produkte / Leistungen mit Virenschernern überprüft, die mit Virusdefinitionen bzw. Virensignaturen arbeiten, die nicht älter als einen Monat sind.
9. In Erweiterung des § 3 Ziffer 6 AVB ersetzt der Versicherer im Zusammenhang mit versicherten Tätigkeiten für Dritte
 - a) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung handelt. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist es, dass der Versicherer von dem Beginn des Verfahrens unverzüglich, spätestens 4 Tage nach Zustellung der Antragschrift oder eines Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird;

- b) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem eine Unterlassungsklage gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht wird;
 - c) außergerichtliche Anwaltskosten sowie Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Versicherungsnehmer auf Widerruf in Anspruch genommen wird. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist es, dass ein begründetes Widerrufsverlangen in Schriftform vorliegt und dass der Versicherungsnehmer diesen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eingang des Widerrufsverlangens, in Textform anzeigt;
mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Haftpflichtanspruchs gemäß § 3 Ziffer 6 a) und b) AVB der Streitwert tritt.
10. In Erweiterung des § 1 Ziffer 1 AVB sind in die Versicherung einbezogen Ansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Sachschäden an:
- a) Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken;
 - b) sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden.
- Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln fällt nicht unter diese Ausschlussbestimmung.

Teil II Auslandsdeckung

- § 4 Nr. 1 AVB gilt nicht für Staaten der Europäischen Union. Dabei gilt Folgendes:
- a) Abweichend von § 3 Ziffer 6 AVB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- oder Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenregulierungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen; dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - b) Der wie vorstehend erweiterte Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Tätigkeiten, die durch Repräsentanten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen jeglicher Art (z. B. Personal- oder Kapitalgesellschaften als juristische Personen) oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden.

Teil III Risikoabgrenzungen

1. In Ergänzung von § 4 AVB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Ansprüche
 - a) wegen Schäden durch Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten bei der Weitergabe von Software (Betriebssysteme und Anwendungsprogramme);
 - b) die darauf beruhen, dass eingesetzte EDV – Anlagen oder Datenübertragungsnetze des Versicherungsnehmers ausfallen oder blockiert sind (z. B. wegen Überlastung).
Versichert sind jedoch die Folgen fehlerhafter Operations;
 - c) aus Erfolgs- und Garantiezusagen.
2. Die Erfüllung von Verträgen, die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistungen sowie Gewährleistungsansprüche sind nicht versichert.
3. Im Bereich Datenschutz (Teil I Ziffer 4) sind Ansprüche auf

Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung und die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten, Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche Dritter, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind.